# Nicht eingefügtes Dokument

Die Datei '\\fs01\CCEGOV\\SPOOL\09TEST~1\110908\pdf\01to.doc' liegt in einem nicht verarbeitbaren Format vor und konnte nicht in das Dokument eingefügt werden.

Hinweis: Sie können die Datei manuell zu einem PDF Dokument konvertieren und mit Hilfe des Adobe Acrobat Writer in das Dokument einfügen.

## **Gemeinde Testorf-Steinfort**

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/09GV/2010-017-1

Status: öffentlich

Aktenzeichen: 6002.E9-04/11 Datum: 24.08.2011

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 24.08.2011
Bauamt Verfasser: Steffen, Marleen

Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage in der Gemeinde Testorf-Steinfort, Gemarkung Rütinger-Steinfort, Flur 1, Flurstück 302

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

08.09.2011 Gemeindevertretung Testorf-Steinfort

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zum vorliegenden Antrag von Johann Peter Messer auf Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Flurstück 302 der Flur 1 in der Gemarkung Rütinger Steinfort.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

#### Sachverhalt:

Herr Johann Peter Messer (Lindenallee 2, 23936 Testorf) beabsichtigt auf dem Flurstück 302, Flur 1 der Gemarkung Rütinger-Steinfort eine Windenergieanlage (Typ ENERCON E-82) mit einer Nabenhöhe von 84,5 m und einer Nennleistung von 2300 kW zu errichten und zu betreiben.

Der Standort der geplanten Anlage liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Testorf-Steinfort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben, welches der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Als öffentliche Belang sind u.a. die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) wurden zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (= WEA ab einer Anlagenhöhe von 35 m über Gelände) sind nur innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig.

Die geplante WEA befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Vielmehr grenzt diese direkt an das Windeignungsgebiet Rüting.

Insofern stehen dem Antrag planungsrechtliche Belange entgegen.

Laut der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose besteht bereits in Siebenhausen 5 eine Schalltechnische Vorbelastung durch Windenergieanlagen in Höhe von 41,2 dB (A). Auf Grund der geplanten Windenergieanlage werden die zulässigen Schallimmissionen von 40 dB (A) weiter überschritten. (siehe auch beiliegenden Auszug)

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft soll eine Teilfläche in der Gemeinde Testorf-Steinfort (Flurstück 37/2, Flur 2, Gemarkung Steinfort) zu einem Erlen-Birken-Bruch entwickelt werden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.09.2010 bereits die "Voranfrage" von Herrn Messer beraten und beschlossen, diese zustimmend zur Kenntnis zu nehmen (siehe auch beiliegenden Beschlussauszug).

#### Anlagen:

- Anlage 1: Antragsunterlagen (auszugsweise)
  - Schreiben des StALU vom 06.07.2011
  - Lagepläne
  - Kurzbeschreibung des Vorhabens
  - Auszug Schallimmissions- und Schattenwurfprognose
  - Technische Hauptdaten
  - Auszug: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 2: Landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben vom 12.07.2011
- Anlage 3: Beschlussauszug TOP 12 Gemeindevertretersitzung am 02.09.2010